

Eing. 18. JUNI 2020

LG-518320-2020-LAT

Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat

gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung

DER PRÄSIDENT DES
WIENER LANDTAGES
SEKRETARIAT

18. JUNI 2020

EINGELANGT

INITIATIVANTRAG

der Landtagsabgeordneten Dr. Kurt Stürzenbecher, Peter Florianschütz, MA, MLS, Mag. Thomas Reindl und Mag. Josef Taucher (SPÖ) sowie DI Martin Margulies und David Ellensohn (Grüne)

betreffend eine Änderung des Wiener Verwaltungsabgabengesetzes 1985

Begründung:

Durch die mit dem Bundesgesetz BGBl I Nr. 96/2019 erfolgte Änderung des § 58c des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 wurde für Personen, die sich als Staatsbürger oder Staatsangehörige eines der Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie oder Staatenloser jeweils mit Hauptwohnsitz im Bundesgebiet vor dem 15. Mai 1955 in das Ausland begeben haben, weil sie Verfolgungen durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatten oder erlitten hatten oder weil sie wegen ihres Eintretens für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt waren oder solche zu befürchten hatten, sowie deren Nachkommen in direkter absteigender Linie unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen eine einfache und unbürokratische Möglichkeit zum Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft geschaffen.

Die Anzeige, der Bescheid und im Verfahren beizubringende Unterlagen wie insbesondere Zeugnisse, Personenstandsburkunden und Übersetzungen bezüglich des Erwerbes der österreichischen Staatsbürgerschaft nach dieser Bestimmung sind ausdrücklich von Bundesgebühren befreit (§ 58c Abs. 4 StbG).

Mit der vorliegenden Novelle des Wiener Verwaltungsabgabengesetzes 1985 soll auch eine Befreiung von den Wiener Verwaltungsabgaben geschaffen werden, sodass ein für die Betroffenen erleichterter Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft ermöglicht wird.

Artikel 1:

Mit der Änderung des Wiener Verwaltungsabgabengesetzes 1985 soll eine Befreiung von den Wiener Verwaltungsabgaben für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft nach § 58c des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 geschaffen werden.

Artikel 2:

Diese Bestimmung enthält Regelungen über das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Novellierung des § 58c Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 tritt mit 1. September 2020 in Kraft. Die Befreiung von den Wiener Verwaltungsabgaben für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft nach § 58c des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 soll ebenso zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und § 30b der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

INITIATIVANTRAG

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Verwaltungsabgabengesetz 1985 geändert wird, wird zum Beschluss erhoben.

Wien, am 18. Juni 2020

Beilage:

Gesetzesentwurf

Kurt Stixenhofer

Mag. Emanuel

Mag. Josef Dauter

Mag. Barbara Pflaum

Entwurf

| Jahrgang 2020 | Ausgegeben am xx. xxx 2020 |
|----------------------|---|
| xx. Gesetz: | Wiener Verwaltungsabgabengesetz 1985; Änderung |

Gesetz, mit dem das Wiener Verwaltungsabgabengesetz 1985 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel 1

Das Wiener Verwaltungsabgabengesetz 1985, LGBl. für Wien Nr. 49/1984, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 36/2020, wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Berechtigungen und Amtshandlungen aufgrund von § 58c Bundesgesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), BGBl. Nr. 311/1985 idF BGBl. I Nr. 24/2020, sind von den Verwaltungsabgaben befreit.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 2020 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: